



8. Februar 2021

Branchenvereinbarungen: Übersicht und Frage der Allgemeinverbindlichkeit

Faktenblatt zuhanden der Subkommission

20.433 Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

1 Auftrag

Das BAFU wurde an der Subkommissionssitzung vom 17. November 2020 beauftragt, eine Übersicht zu den bestehenden Branchenvereinbarungen vorzulegen. Zudem soll auch die Frage behandelt werden, ob Branchenvereinbarungen ab einer bestimmten Beteiligung als allgemeinverbindlich erklärt werden könnten.

2 Einleitung

Der geltende Art. 41a USG regelt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Bereich des USG in der Form eines allgemeinen Vollzugsgrundsatzes. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG können der Bund und die Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern. Der Staat definiert also in einem bestimmten Umweltbereich konkrete und messbare Ziele und gibt an, innert welcher Frist diese erreicht werden müssen. So gestaltet er einen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Organisationen der Wirtschaft eigene Lösungen entwickeln und umsetzen können, um die rechtlich definierten Ziele zu erreichen. Diese staatlichen Vorgaben können von flankierenden Bestimmungen begleitet werden, welche deren Wirksamkeit sichern. Infrage kommen u.a. Mitteilungspflichten, Evaluationspflichten und insbesondere das subsidiäre staatliche Recht, das dann in Kraft tritt oder gesetzt wird, wenn die Ziele nicht bzw. nicht rechtzeitig durch Branchenvereinbarungen erreicht werden (vgl. z.B. Art. 7 und 8 Getränkeverpackungsverordnung). Solche flankierenden Rechtsgrundlagen können nicht in Art. 41a USG abstrakt zur Verfügung gestellt werden – sie müssen im jeweils spezifischen, materiellen Rechtsbereich bestehen oder neu geschaffen werden.

In der Vergangenheit wurden im Umweltbereich einige Branchenvereinbarungen abgeschlossen, welche sich an den in Art. 41a Abs. 2 USG enthaltenen Grundsätzen orientierten oder Ähnlichkeiten dazu aufwiesen. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die einen möglichst grossen Teil der Branche repräsentieren. Die Beteiligung des Staates ist möglich, aber keine Voraussetzung (vgl. Tabelle im Anhang).

Einige Vereinbarungen konkretisieren gesetzliche Pflichten oder beruhen auf gesetzlichen Zielvorgaben (z.B. Branchenvereinbarungen zu den Getränkeverpackungen). Andere Branchenvereinbarungen wurden durch politische Entscheide von Bundesrat und Parlament angestossen (wie etwa Aktionspläne, Strategien und Ziele des Bundesrates, vgl. z.B. das Torfausstiegs-konzept des Bundesrates). Wiederum in anderen Fällen wurden Branchenvereinbarungen mehrheitlich aus Eigeninitiative oder mit dem Zweck, einer sich abzeichnenden Regulierung zuvorzukommen, getroffen (z.B. das Soja-Netzwerk Schweiz, Vereinbarung im Detailhandel zu kostenpflichtigen Plastiksäcken).

Die Teilnahme an einer Branchenvereinbarung ist freiwillig und ein Austritt möglich oder bei Nichteinhalten der festgelegten Ziele allenfalls zwingend. Bei den meisten Vereinbarungen wird das Monitoring geklärt und oft liegt die Verantwortung dafür beim Staat.

Die Sanktionsmechanismen unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Vereinbarungen. Nicht alle haben explizite Sanktionsmechanismen. Teilweise greifen bei Nichterfüllen der Vereinbarung subsidiäre staatliche Vorschriften. Der Grad der Verbindlichkeit einer Vereinbarung ist somit unterschiedlich. Massgebend für die mit einer Vereinbarung verbundenen Rechtswirkungen ist die inhaltliche Ausgestaltung im Einzelfall, wobei die gewählte Bezeichnung (z.B. als Absichtserklärung, Vereinbarung, Vertrag, Initiative, Plattform) zweitrangig ist.

Die Skalierung innovativer Kreislaufwirtschaft-Lösungen von der Nische auf ganze Branchen ist eine Herausforderung, die zum Teil mit Branchenvereinbarungen gemeistert werden kann.

Erfolgsfaktoren sind klare Ziele und Zielvorgaben, Fortschrittmessung, geeignete Begleitmassnahmen wie die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsprojekten, der Information und Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung durch den Bund oder die Kantone. Diesbezüglich besteht im USG eine Lücke im Vergleich zu anderen Umweltgesetzen (bspw. NHG, GSchG, rev. CO₂-G) und dem Energiegesetz. Mit einer Angleichung wäre es möglich, dass der Bund auch im Bereich des USG private Organisationen bei der Information und Beratung und der Aus- und Weiterbildung finanziell unterstützt. Aktuell kann die Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Branchenvereinbarungen im Bereich Kreislaufwirtschaft finanziell nicht unterstützt werden, sie ist eingeschränkt auf Personen, die direkt mit Aufgaben nach dem Umweltschutzgesetz betraut sind.

Es gibt nur wenige Branchenvereinbarungen zur Reduktion der Umweltbelastung, die ohne Anreiz oder politischen Druck abgeschlossen werden. Beim Torfausstiegkonzept beispielsweise bestand dieser Anreiz in einem Auftrag des Bundesrats, den er im Rahmen der Beantwortung eines Postulates beschlossen hat. Branchenvereinbarungen sind oft aufwändig bei der Erarbeitung und der Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern sowie je nach Art der vereinbarten Massnahmen bei der Umsetzung und Fortschrittmessung.

3 Branchenvereinbarungen: juristische Sicht

Branchenvereinbarungen sind aus rechtlicher Sicht privatrechtliche Verträge, welche nur die Parteien untereinander binden, nicht jedoch unbeteiligte Dritte. Schon heute haben das Parlament und der Bundesrat die Möglichkeit, den Inhalt von Branchenvereinbarungen – d.h. die darin vereinbarten Rechte und Pflichten – auf dem Weg des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in das staatliche Recht zu überführen. Verordnungs- oder Gesetzesbestimmungen entfalten ihre Wirkungen für alle Marktteilnehmenden und fördern damit die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Trittbrettfahrer werden dadurch eingebunden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass staatliches Recht auch zur blossen Stützung oder Stärkung von bestehenden Branchenvereinbarungen erlassen werden kann (z.B. Einführung von für alle geltenden Mitteilungs- und Evaluationspflichten; Vorgabe von Zielen in Verbindung mit subsidiärem Ausführungsrecht, das in Kraft tritt, wenn die Ziele nicht erreicht werden, wie z.B. in der Getränkeverpackungsverordnung, Art. 8).

3.1 Übernahme von Branchenvereinbarungen ins Verordnungsrecht gemäss USG

Der geltende Artikel 41a Absatz 3 USG spricht die Integration von Branchenvereinbarungen in die Umweltgesetzgebung ausdrücklich an, indem er den Bund und die Kantone beauftragt, beim Erlass von Ausführungsvorschriften soweit möglich und notwendig Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht zu übernehmen. Die Bestimmung ist als Vollzugsanweisung ausgestaltet, d.h. sie richtet sich an den Verordnungsgeber.

Der Übernahme von Branchenvereinbarungen ins staatliche Recht sind aufgrund der Grundsätze, die für alle Rechtsetzungsvorhaben gelten, Grenzen gesetzt: Der Bund oder ein Kanton darf nur gesetzgeberisch tätig werden, wenn er über die entsprechende Regelungskompetenz verfügt. Bei Branchenvereinbarungen zum Schutz der Umwelt ist grundsätzlich der Bund aufgrund seiner umfassenden Kompetenzen im Umweltbereich für die Übernahme der Inhalte

von Branchenvereinbarungen ins staatliche Recht zuständig. Der Erlass von Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat setzt zudem voraus, dass diese sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen können.

Das geltende USG kennt keinen speziellen Mechanismus, der z.B. den Erlass von verbindlichen Vorschriften bei einer Mindestbeteiligung von 70 Prozent der Branchenakteure an einer Vereinbarung vorsieht. Die Branchen haben aber die Möglichkeit, sich mit politischen Mitteln für eine verbindliche Regulierung einzusetzen.

4 Fazit

Die rechtlichen Abklärungen und die Übersicht über verschiedenste Branchenvereinbarungen im Anhang dieses Dokumentes zeigen, dass die gesetzliche Grundlage für diverse Arten von Branchenvereinbarungen und Formen der Zusammenarbeit Bund – Privatwirtschaft besteht. Damit Branchenvereinbarungen erfolgreich sind, benötigen sie allerdings klar definierte, gemeinsam beschlossene und ehrgeizige Ziele sowie transparente Methoden zur Messung der Fortschritte. Art. 41a USG als Grundlage für solche Vereinbarungen, bzw. ein allfälliger Vorschlag für die Anpassung von Art. 41a USG aus der Pa.lv müssen in diesem Sinne ausgelegt werden.

Um die Umsetzung von Branchenvereinbarungen finanziell besser unterstützen zu können, müssten die Finanzhilfeartikel im USG (Art. 49 USG) an andere Umweltgesetze (bspw. NHG, GSchG, rev. CO₂-G) angepasst werden.

Der Bundesrat kann schliesslich gestützt auf Art. 41a Abs. 3 USG bereits heute den Inhalt von Branchenvereinbarungen ins Verordnungsrecht übernehmen, soweit für die zu übernehmenden Rechte und Pflichten eine genügende gesetzliche Grundlage im USG besteht. Eine Regelung zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist nicht erforderlich.



5 Anhang: Übersicht zu bestehenden Branchenvereinbarungen

Titel	Partner (Unterzeichnende)	Inhalt / Rollen	Monitoring	Rechtsgrundlage/Motivation
Absichtserklärungen zur Reduktion des Torfeinsatzes A) in Sackerden (2017 - 2020) und B) im Bereich des produzierenden Gartenbaus und Gartenhandel (2019-2030) ▪ BAFU-Website / Absichtserklärungen¹	▪ BAFU ▪ Unternehmen und der Unternehmerverein Jardin Suisse Schweiz	▪ Absichtserklärungen mit konkreten Reduktionszielen zum A) den Torfanteil in der Herstellung, im Angebot und im Verbrauch von Sackerden für den Endverbraucher in der Schweiz bis 2020 auf max. 5% zu vermindern und B) den Torfanteil in der Produktion und im Angebot von Zierpflanzen, Zimmerpflanzen, Stauden und Zierhölzern bis 2025 auf maximal 50 Prozent und bis 2030 auf maximal 5 Prozent zu vermindern.	▪ Regelmässiges Monitoring des Zielerreichungsgrads durch BAFU ▪ Unternehmen stellen Daten zur Verfügung	▪ Gemäss Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung dürfen in Mooren und Moorlandschaften weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden, was einem generellen Torfabbauverbot zumindest im Inland gleichkommt. ▪ Torfausstiegskonzept des Bundesrats (vgl. Postulat 10.3377): In einem ersten Schritt ist die Reduktion der Torfverwendung vorrangig durch die Umsetzung von eigenverantwortlichen Massnahmen zu realisieren ▪ Art. 41a Abs. 3 USG (Prüfung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft) Bei Nichterreichen der Ziele werden handelspolitische Massnahmen geprüft (z.B. Importverbot oder -restriktionen für Torf)
Schweizer Plattform für Nachhaltigen Kakao ▪ Absichtserklärung²	▪ Hersteller und Händler ▪ Einzelhandel ▪ Öffentlicher Sektor ▪ Gemeinnützige Organisationen ▪ Forschungsorganisationen	bis 2025 sollen 80% der importierten Kakao-Produkte (Kakaobohnen, Kakaomasse und Kakaobutter) aus einem nachhaltigen Produktionssystem stammen.	▪ Jährliches Monitoring zum Anteil an zertifiziertem Kakao	▪ Internationales Kakao-Übereinkommen³, das die Schweiz in 2010 unterzeichnet hat ▪ Statuten⁴

¹ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/torfausstieg.html (abgerufen am 28. Januar 2021)

² www.kakaoplattform.ch/fileadmin/redaktion/dokumente/Absichtserklaerung_D_F_E.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

³ www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/690/de (abgerufen am 28. Januar 2021)

⁴ www.kakaoplattform.ch/fileadmin/redaktion/dokumente/Statuten_D.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

Titel	Partner (Unterzeichnende)	Inhalt / Rollen	Monitoring	Rechtsgrundlage/Motivation
Soja-Netzwerk Schweiz ▪ Faktenblatt ⁵ ▪ Kernwerte ⁶ ▪ Standards ⁷	▪ Unternehmen, die Soja verwenden ▪ Produzentenverbände ▪ Soja-Hersteller, ▪ Detailhandel ▪ Label- und Umweltorganisationen	▪ Das Soja Netzwerk ist das Kompetenzzentrum und die Austauschplattform der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft für alle Fragen und Belange rund um Soja für Futtermittelzwecke. ▪ Der Verein strebt eine vollständige Versorgung des Schweizer Marktes mit verantwortungsvoll produzierter Soja für die Nutztierfütterung an. Ziel des Vereins ist dabei eine mindestens 90%ige Marktabdeckung in der Schweiz mit verantwortungsbewusst produziertem Soja. ▪ Der Verein anerkennt Leitstandards, denen verantwortungsvoll produzierte Soja entsprechen muss.	▪ Der Verein prüft jährlich, wie hoch der Marktanteil verantwortungsvoll produzierter „Futter-Soja“ in der Schweiz ist und informiert die Öffentlichkeit.	▪ Statuten Verein Soja Netzwerk Schweiz ⁸
Zielvereinbarung zur Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung (2014 - 2020) ▪ Medienmitteilung und Zielvereinbarung ⁹	▪ UVEK ▪ Kehrrichtverbrennungsanlagen vertreten durch Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA	▪ Vereinbarung mit dem Ziel die fossilen CO ₂ -Emissionen der KVA bis 2020 gegenüber 2010 um 200'000 Tonnen zu reduzieren. ▪ Vorbehalt, dass bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Reduktionsziele der Vereinbarung übersteuert werden können und eine Anpassung notwendig ist.	▪ VBSA ist verpflichtet ein elektronisches Monitoringtool aufzubauen, welches durch das BAFU genehmigt wird, sowie einen jährlichen Monitoringbericht zu verfassen ▪ Monitoringtool inklusive Daten wird dem BAFU und BFE zur Verfügung gestellt	▪ Art. 16 des CO ₂ -Gesetzes (Verpflichtung zur Teilnahme am Emissionshandelssystem) ▪ Im Gegenzug zur Zielvereinbarung mit dem UVEK wurden die KVA von einer Teilnahme am Emissionshandelssystem befreit (vgl. Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 Ziff. 1 der CO ₂ -Verordnung). ▪ Art. 3 Abs. 4 CO ₂ -Gesetz (einvernehmliche Festlegung von Reduktionszielen für einzelne Wirtschaftszweige) ▪ Bei Nichterreichen der Ziele kann der Vertrag gekündigt werden

⁵ www.sojanetzwerk.ch/fileadmin/user_upload/soja-factsheet-de_180618_update.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

⁶ www.sojanetzwerk.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Kernwerte_Soja_Netzwerk_Schweiz.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

⁷ www.sojanetzwerk.ch/netzwerk-status/#p-sojabeschaffer-mit-netzwerk-status (abgerufen am 28. Januar 2021)

⁸ www.sojanetzwerk.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Statuten_Soja_Netzwerk_Schweiz_web.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

⁹ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/mitteilungen.msg-id-54175.html (abgerufen am 28. Januar 2021)

Titel	Partner (Unterzeichnende)	Inhalt / Rollen	Monitoring	Rechtsgrundlage/Motivation
NOx-Branchenvereinbarung mit der Zementindustrie (2017-2021) ■ Vereinbarung ¹⁰	■ Standortkantone von Zementwerken ■ Verband Schweizer Zementindustrie (cemsuisse)	■ Pflicht zur Reduktion der NOx-Emissionen bei den Zementwerken mit werksspezifischen und branchenspezifischen Jahresmittelwerten ■ Kantonale Behörden wie auch das BAFU verzichten während der Dauer der Vereinbarung darauf, bei Zementwerken auf verschärfte Luftreinhalte-Massnahmen hinzuwirken	■ Bildung einer Kontrollkommission zur Kontrolle der Vereinbarung ■ BAFU unterstützt die Kontrollkommission finanziell und auch personell	■ Art. 11 Abs. 2 USG in Verbindung mit Anhang 2 Ziff. 112 Luftreinhalte-Verordnung: Konkretisierung der Pflicht zur Begrenzung der Emissionen von Stickoxiden so weit, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber auf 500 mg/m ³ ■ Art. 41a Abs. 2 und 3 USG (Förderung von Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe von Zielen und Fristen; Prüfung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft) ■ Bei Verletzung der Vereinbarung (oder Vertragsauflösung) wird eine Schlichtungsstelle gebildet, welche sich aus beiden Vertragsseiten zusammensetzt
Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen (2007-2015, neue Vereinbarung ab 2015) ■ Vereinbarung ¹¹	■ Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung ■ Stiftung Landschaft und Kies	■ Vereinbarung mit dem Ziel das Potential von Kiesgruben und Steinbrüchen als naturnahe Lebensräume zu fördern und mind. 15% der genutzten Flächen naturnah zu belassen	■ Laufende Dokumentation zu den erbrachten Leistungen und periodische Kontrolle der Wirkung ■ Kontrollbericht alle 5 Jahre ■ Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe stellt das Reporting sicher	■ Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen (z.B. Verzicht auf die Unterschutzstellung von Naturwerten oder auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG bei der Endrekultivierung) ■ Der Kanton verzichtet auf Ersatzmassnahmen, sofern die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten werden ■ Bei Streitigkeiten ist zuerst eine einvernehmliche Lösung zu suchen Der Kanton beteiligt sich an den Kosten zur Erarbeitung von wesentlichen Grundlagen oder aufwändiger Aufwertungsmassnahmen

¹⁰ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/luft/fachinfo-daten/nox_branchenvereinbarung_zementwerke.pdf.download.pdf/NOx-Branchenvereinbarung%20Zementwerke%202017-2021.pdf (abgerufen am 1. Februar 2021)

¹¹ www.landschaftundkies.ch/cvfs/5512687/VFS-DFA-1399226-1_Branchenvereinbarung_NaturschutzKiesabbau_Juli15.pdf (abgerufen am 28. Januar 2021)

Titel	Partner (Unterzeichnende)	Inhalt / Rollen	Monitoring	Rechtsgrundlage/Motivation
Selbstverpflichtungserklärung zu SF₆ in Schaltanlagen und Teilchenbeschleunigern bis 2020 (neue Selbstverpflichtungserklärung ab 2020) ▪ Vereinbarungen zwischen BAFU und Swissmem ¹²	▪ Koordination durch Swissmem ▪ getragen durch teilnehmende Unternehmen	▪ Freiwillige Branchenlösung mit dem Ziel bis im Jahr 2020 die SF ₆ -Emissionen aus Anlagen von Hoch- und Mittelspannung auf 3.2t pro Jahr und die SF ₆ -Emissionen aus Teilchenbeschleunigern auf 0.45 t pro Jahr zu beschränken.	▪ Unternehmen sind verpflichtet Swissmem jährlich die Emissionen und den SF ₆ -Umsatz zu rapportieren ▪ Swissmem erstellt eine jährliche Stoffbilanz der SF ₆ , die in das Treibhausgasinventar fliesst	▪ Das BAFU verzichtet auf die Erhebung eines Pfandes auf SF ₆ , solange die Ziele der Branchenvereinbarung eingehalten sind ▪ Die Mitglieder der Branchenvereinbarung sind gemäss Anhang 1.5 Ziff. 7.2.2 ChemRRV von der Meldepflicht für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit mehr als 1 kg SF ₆ befreit ▪ Art. 3 Abs. 4 CO ₂ -Gesetz sowie Art. 41a Abs. 3 USG (Abschluss von Branchenvereinbarungen)
Subsidiäre Rücknahmepflicht und vorgezogene Recyclingsbeiträge zur Finanzierung der Entsorgung bei Einwegverpackungen aus PET und Metall	▪ IGORA, PET Recycling Schweiz ▪ Teilnehmende Hersteller, Importeure	▪ Durch die Vereinbarung verpflichten sich die Hersteller, ausgediente Einwegverpackungen aus PET und Alu kostenlos zurückzunehmen, einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) auf neue Einwegverpackungen zu erheben und diesen an die freiwilligen Finanzierungssysteme zu entrichten. ▪ Die freiwilligen Finanzierungssysteme organisieren die Sammlung, den Transport und das Recycling und stellen die Finanzierung der Entsorgung durch die VRB Einnahmen sicher. ▪ Zudem verpflichten sich die Teilnehmenden der Vereinbarung, ihren Beitrag zur Erreichung der in der VGV festgelegten Verwertungsquote von 75 % zu leisten. Falls diese Quote nicht erreicht würde, kann die Behörde die Händler, Hersteller und Importeure verpflichten ein Pfand für die Rücknahme zu erheben.	▪ Ja bei der Erreichung der Verwertungsquote	▪ Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) legt eine subsidiäre Rücknahmepflicht für Hersteller, Importeure und Händler fest. ▪ Rücknahmepflichtige werden ermutigt finanzielle Beiträge an ein freiwilliges Finanzierungssystem für die Finanzierung der Entsorgung zu bezahlen (Art. 7) ▪ Falls die Freiwilligkeit nicht funktioniert, kann der Bund gemäss Art. 32a ^{bis} Abs. 1 USG die Hersteller verpflichten, einer vom Bund beauftragten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten ▪ Zudem wird eine Verwertungsquote von 75% in der VGV festgelegt. Bei Nichteinhaltung der quantitativen Recycling-Zielsetzung droht die Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pfandlösung.

¹² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/branchenvereinbarungen/branchenloesung-sf6.html> (abgerufen am 28. Januar 2021)

Titel	Partner (Unterzeichnende)	Inhalt / Rollen	Monitoring	Rechtsgrundlage/Motivation
Kostenlose Rücknahmepflicht und vorgezogene Recyclingbeiträge zur Finanzierung der Entsorgung von Elektroschrott	▪ SENS-eRecycling, Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS), SwicoRecycling. ▪ teilnehmende Hersteller, Importeure	▪ Durch die Vereinbarung verpflichten sich die Hersteller, ausgediente Geräte und Verpackungsmaterialien kostenlos zurückzunehmen, einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) auf Neugeräte zu erheben und diesen an die freiwilligen Finanzierungssysteme zu entrichten. ▪ Die freiwilligen Finanzierungssysteme organisieren die Sammlung, den Transport und das Recycling und stellen die Finanzierung der Entsorgung durch die VRB Einnahmen sicher.	▪ Die freiwilligen Finanzierungssysteme erstellen jährlich einen Fachbericht mit den gesammelten und verwerteten Mengen von Altgeräten	▪ Die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und Entsorgung von elektrischen bzw. elektronischen Geräten (VREG) legt eine kostenlose Rücknahme und Entsorgungspflicht für Hersteller, Importeure und Händler fest. ▪ Rücknahmepflichtige werden ermutigt, finanzielle Beiträge an ein freiwilliges Finanzierungssystem für die Finanzierung der Entsorgung zu bezahlen (Art. 5) ▪ Falls die Freiwilligkeit nicht funktioniert, kann der Bund gemäss Art. 32a^{bis} Abs. 1 USG die Hersteller verpflichten, einer vom Bund beauftragten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten.
Branchenvereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken (2016-2020)	▪ Swiss Retail Federation ▪ Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz ▪ sowie beitretende Unternehmen	▪ Mit der Vereinbarung sollen gleichwertige Ziele wie in der EU erreicht werden ▪ Ab 2018 sollen keine kostenlose Einweg-Plastiksäcke mehr abgegeben werden und der Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen soll bis 2025 um 70-80% verringert werden	▪ Unternehmen verpflichten sich Daten zur Verfügung zu stellen ▪ Periodische Überprüfung des Fortschritts ▪ Steuerausschuss übernimmt Prüfung der Zielerreichung der Branchenvereinbarung und informiert die zuständige Behörde (BAFU darf Einsitz in Steuerausschuss nehmen)	▪ Motion 10.3850 «Stopp der Verschmutzung durch Wegwerf-Plastiksäcke» ▪ Branche hat auf die Motion reagiert und eine Branchenlösung aufgesetzt, daraufhin wurde Motion abgeschrieben ▪ Falls Zielsetzung nicht erreicht wird, könnte eine regulatorische Umsetzung wieder in Betracht gezogen werden ▪ Art. 41a Abs. 3 USG (Berücksichtigung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft)

¹³ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193560 (abgerufen am 28. Januar 2021)

¹⁴ www.swiss-retail.ch/news/plastiksaeckenfrei/ (abgerufen am 28. Januar 2021)